

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses

**Band:** 83 (1992)

**Heft:** 3

**Artikel:** Haftung für elektrische Produkte

**Autor:** Jäggi, Thomas

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-902788>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Haftung für elektrische Produkte

Thomas Jäggi

**Produktehaftpflicht ist die Haftung für Schäden, die durch ein mangelhaftes Produkt verursacht worden sind. Sie ist aktuell, weil die Europäische Gemeinschaft (EG) eine strenge Haftung des Herstellers und des Importeurs eingeführt hat, die voraussichtlich von der Schweiz übernommen wird.**

**La responsabilité civile produits concerne les dommages causés par un produit vicieux. Elle est d'actualité du fait que la Communauté Européenne (CE) a introduit une responsabilité stricte du fabricant et de l'importateur, qui va probablement être reprise par la Suisse.**

## Fallbeispiel

Bei der Herstellung einer Hausmaschine ist die elektrische Polung verwechselt worden. Deswegen gerät eine Hausfrau bei der Benützung unter elektrischen Strom und erleidet eine dauernde Schädigung im Gehirn. Das Gerät ist von ihrer Mutter gekauft worden. Sie hat daher keinen vertraglichen Schadenersatzanspruch gegen den Verkäufer. Es bleibt ihr nur ein ausservertraglicher Haftpflichtanspruch gegen den Hersteller und allenfalls gegen den Verkäufer. Da es für die Geschädigte schwierig ist, die Verhältnisse im Betrieb des Herstellers zu beurteilen, wird ihre Stellung im Prozess erleichtert, wenn sie kein Verschulden des Herstellers nachweisen muss. Ferner wird ihre Stellung gegenüber einem ausländischen Hersteller erleichtert, wenn sie am Ort, wo sie den Schaden erlitten hat, gegen den Hersteller oder allenfalls den Importeur klagen kann und nicht vor ein ausländisches Gericht gehen muss.

## EG-Recht

Am 25. Juli 1985 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Richtlinie (RL) «zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte» erlassen (85/374/EWG, EG-Amtsblatt L 210/29). Diese sieht eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für Schäden vor, die durch Fehler seines Produkts verursacht worden sind. Für elektrische Produkte sind namentlich folgende Regelungen bedeutsam:

Als Produkt gilt eine bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen (z.B. Bestandteil einer elektrischen Heckenschere) oder unbeweglichen Sache (z.B. Isola-

tor an einem Freileitungsmast) bildet. Als Produkt gilt ferner auch die Elektrizität. «Fehler» der Elektrizität als solcher sind jedoch nur Schwankungen in der Stromspannung und -stärke. Diese könnten allenfalls bei einem elektrisch betriebenen medizinischen Apparat zu Schädigungen der Patienten oder bei Computeranlagen zu Beschädigungen der Datenträger (z.B. Verlust der gespeicherten Daten) führen. Ein Stromunterbruch ist dagegen kein «Fehler» der Elektrizität (Taschner/Frietsch, S. 285, 303 f. [1]).

Als Hersteller gilt, wer ein Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt herstellt. Als Herstellung ist auch das Zusammenfügen von Einzelteilen zu einer neuen Sache (z.B. Zusammensetzen von Teilen einer elektrischen Bohrmaschine) zu betrachten. Wenn aber andere Personen als der Hersteller Installations- oder Endmontagearbeiten am Produkt vornehmen, so sind diese Arbeiten nur dann als Herstellung anzusehen, wenn die Gestaltung oder wesentliche Eigenschaften des Produkts verändert werden (z.B. Schweißen oder Lötten von Leitungsrohren). Für die Abgrenzung ist ferner bedeutsam, ob die Änderungen am Produkt besonderen Sachverstand erfordern oder ob nur Anweisungen des Herstellers zu befolgen sind (Taschner/Frietsch, S. 317 ff. [1]).

– Die klassische elektrische Hausinstallation, bei der Drähte durch Anschrauben an ein Zwischenstück (Klemme) miteinander verbunden werden, fällt nicht unter den Begriff der Herstellung, da weder die Gestaltung noch wesentliche Eigenschaften von Produkten geändert werden.

Als Hersteller gilt ferner:

– wer sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes Erken-

## Adresse des Autors

Thomas Jäggi, Dr. iur., wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für Justiz, 3003 Bern.

nungszeichen auf dem Produkt anbringt (das SEV-Prüfzeichen dient dagegen einem anderen Zweck, der Garantie der Sicherheit des Produkts, und fällt daher nicht unter diese Bestimmung);

- wer ein Produkt im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit in die EG einführt (*Importeur*);
- *jeder Lieferant*, wenn der Hersteller bzw. der Importeur nicht festgestellt werden kann und er dem Geschädigten nicht innerhalb angemessener Zeit den Hersteller bzw. den Importeur oder jene Person angibt, die ihm das Produkt geliefert hat.

Die Richtlinie gilt nur für *Personenschäden* und für *Sachschäden*, die *Konsumenten* erleiden. Sachschäden muss der Geschädigte bis zur Höhe von 500 Europäischen Währungseinheiten Ecu (ungefähr 900 SFr.) selbst tragen. Immerhin ist es mit der Richtlinie vereinbar, auch Sachschäden in gewerblichen Betrieben der Haftung zu unterstellen.

Ein Produkt gilt als *fehlerhaft*, wenn es nicht jene Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Der Richter muss im Einzelfall mit einer Wertung entscheiden, welche Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit berechtigt sind. Als Umstände sind dabei gemäss der Richtlinie zu berücksichtigen:

- Die Darbietung des Produkts (Beschriftung, Gebrauchsanweisung, Angaben in der Werbung usw.); bei elektrischen Geräten ist zum Beispiel die Warnung vor Gefahren beim Gebrauch wichtig, etwa die Lebensgefahr bei der Berührung eines eingesteckten Haartrockners mit Wasser, selbst wenn dieser nicht in Betrieb ist.
- Der Gebrauch des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann (der bestimmungsgemässe Gebrauch, aber auch ein voraussehbarer bestimmungswidriger Gebrauch, vgl. in der Schweiz Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse vom 24. Juni 1987, NEV).
- Der Zeitpunkt, zu dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde. Ein Produkt ist nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Die staatlichen Sicherheitsvorschriften und die Zulassung des Pro-

dukts durch eine Behörde sind für den Entscheid des Richters, ob ein Produkt fehlerhaft ist, bedeutsam, aber nicht ausschlaggebend. Sollten die Vorschriften lückenhaft oder überholt sein, könnte der Richter strengere Anforderungen an die Sicherheit stellen (vgl. Taschner/Frietsch, S. 266 ff. [1]). Er könnte beispielsweise verlangen, dass vor schwerwiegenden Gefahren durch eine Aufschrift auf dem Produkt selbst gewarnt werden muss, so dass sie jeder Benutzer sieht, und eine gesetzlich vorgeschriebene Warnung in der Gebrauchsanweisung als ungenügend erachten, da diese nicht jeder Benutzer zu Gesicht bekommt.

Der Geschädigte muss den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Schaden und Fehler *beweisen*. Die Richtlinie gewährt dem Hersteller ein *Reihe von Entlastungsbeweisen*. Die wichtigsten sind:

- Der Fehler ist erst entstanden, nachdem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hatte (z.B. Kabel, das durch Abnutzung defekt wurde).
- Der Fehler ist auf die Befolgung verbindlicher, hoheitlich erlassener Normen zurückzuführen (z.B. wenn ausgerechnet staatlich vorgeschriebene Materialien in Kabeln zu Gesundheitsschäden führen sollten).
- *Entwicklungsrisiko*: Der Fehler konnte nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden.
- Der Hersteller eines Grundstoffes oder eines Teilprodukts kann zudem beweisen, dass der Fehler durch die Anleitungen des Herstellers des Endprodukts oder durch die Konstruktion des Produkts, in welchem Grundstoff oder Teilprodukt eingearbeitet wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung verjährt innert drei Jahren, seit dem der Geschädigte Schaden, Fehler und Hersteller kennt oder kennen müsste, und verwirkt zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts.

Die Haftung darf vertraglich nicht beschränkt werden. - Zusätzlich zur Haftung nach der Richtlinie können die Bestimmungen des nationalen, vertraglichen oder ausservertraglichen Haftpflichtrechts der EG-Staaten angerufen werden.

Die Richtlinie muss von den EG-Staaten *ins nationale Recht umgesetzt* werden. Mitte 1991 war dies in allen EG-Staaten ausser Frankreich (wo ein Gesetzesentwurf vorliegt), Irland und Spanien geschehen. Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit (Option) ein, die Haftung auf die Entwicklungsrisiken auszudehnen. Bisher hat aber nur Luxemburg eine solche Ausdehnung vorgenommen. Ferner erlaubt die Richtlinie, eine Haftungshöchstgrenze von 70 Mio. Ecu (ungefähr 125 Mio. SFr.) für den durch eine Serie von Produkten mit demselben Fehler verursachten Schaden einzuführen. Eine solche Grenze haben Deutschland, Griechenland und Portugal vorgesehen. - Unter den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Efta) haben bisher Finnland, Island, Norwegen und Österreich Gesetze erlassen, die sich an die EG-Richtlinie anlehnen. In Schweden besteht ein Gesetzesentwurf.

## Schweizerisches Recht

Das geltende Recht kennt keine besondere Produktehaftpflicht-Bestimmung. Doch hat das Bundesgericht zur Haftung des Geschäftsherrn nach Art. 55 des Obligationenrechts eine strenge Rechtsprechung entwickelt, die es dem Hersteller äusserst schwierig macht, sich zu entlasten, wenn ein Fehler seines Produkts einen Schaden verursacht (Bundesgerichtsentscheid 110 II 456). Auch dem Verkäufer hat das Bundesgericht strenge Pflichten bezüglich der Prüfung der Sicherheit des Produkts auferlegt (Journal des Tribunaux 1986 I 571). Das geltende schweizerische Recht ist also vom EG-Recht nicht weit entfernt.

Im März 1991 hat der Nationalrat eine parlamentarische Initiative Neukomm gutgeheissen, die eine Produktehaftpflicht-Gesetzgebung nach dem Vorbild der EG-Richtlinie verlangt. Gestützt darauf wird ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Wird dieser von National- und Ständerat angenommen, könnte die Gesetzgebung bald in Kraft treten. Eile ist aber geboten, falls der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 1.1.1993 in Kraft tritt. Denn darin wird vorgesehen, dass die Efta-Staaten die EG-Produktehaftpflicht-Richtlinie in ihr nationales Recht umsetzen müssen. Ferner wird der EWR-Vertrag die Haftung des Importeurs,

welche die Richtlinie vorschreibt, für den Handel zwischen EG- und Efta-Staaten aufheben. Damit wäre ein Handelshemmnis beseitigt. Voraussetzung dazu wird aber sein, dass die betreffenden Staaten das EG/Efta-Übereinkommen von Lugano von 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ratifiziert haben; dieses Übereinkommen ermöglicht die Vollstreckung eines Haftpflichturteils in einem anderen europäischen Staat. Es ist von der Schweiz im Herbst 1991 ratifiziert worden.

### Schlussbemerkung

Dem *Hersteller* ist wegen der verschärften Haftung zu empfehlen, noch vermehrt auf die Qualität und Sicherheit des Produkts zu achten und diese zu kontrollieren. Ferner sollte er in Aufschriften und Gebrauchsanweisungen klar auf die Gefahren bei der Verwendung der Produkte hinweisen.

*Hersteller und Importeur* sollten über ihre Lieferanten Buch führen, damit sie sie allenfalls auf dem Wege des Rückgriffs zur Rechenschaft ziehen können. Für *Händler* ist die Kenntnis des Lieferanten oder des

Herstellers bzw. des Importeurs haftungsbefreiend. Schliesslich müssen *alle Beteiligte* für eine genügende *Haftpflichtversicherungsdeckung* besorgt sein (für weitere Hinweise siehe Schwabe, S. 1490 ff. [2]).

### Literatur

- [1] *Taschner/Frietsch*: Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie. Kommentar, 2. Aufl., München 1990.
- [2] *F. Schwabe*: Die Verantwortung des Produzenten und Verkäufers von elektrischen Niederspannungserzeugnissen. Bull. SEV/VSE 78 (1987)23a, S. 1488–1492.



*Während eines Jahres soll die Arbeitssicherheit europaweit speziell gefördert werden.*

**1992** EUROPÄISCHES JAHR FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

ANNÉE EUROPÉENNE POUR LA SECURITÉ, L'HYGIÈNE ET LA SANTÉ SUR LE LIEU DE TRAVAIL

ANNO EUROPEO DELLA SICUREZZA, DELL'IGIENE E DELLA SALUTE SUL LUOGO DI LAVORO